

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 27. November 1991

Dietlikon. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit RRB Nr. 868/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Dietlikon. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 2059/1985 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Dietlikon fest. Mit Beschluss vom 13. Juni 1991 setzte die Gemeindeversammlung Dietlikon einen Gestaltungsplan für das Areale der Riedmühle fest. Mit der Genehmigung dieses Gestaltungsplans durch den Regierungsrat ist die Landwirtschaftszone den neuen Verhältnissen anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

verfügt die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Dietlikon für das Gebiet des Gestaltungsplans Riedmühle laut Plan Mst. 1:5000 vom 8. Oktober 1991 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.

- V. Mitteilung an den Gemeinderat Dietlikon (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 27. November 1991
1784/P2/K5

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

Ch. Zimmerhald

versandt: 10. Dezember 1991